

Statuten der Orientierungslauf- Gruppe SKANDIA

I. Name , Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Orientierungslauf- Gruppe SKANDIA“ (OLG SKANDIA) besteht mit Sitz in Langnau i/E ein Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein setzt sich für die Förderung des OL- Sportes ein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied kann werden, wer sich in irgendeiner Form für den Orientierungslauf- Sport interessiert oder diesen unterstützt. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Jugendliche bis D/H20

III. Organe

Art. 4 Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Den Vorsitz führt der Präsident. Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Amtsdauer von zwei Jahren sowie die Rechnungsrevisoren - jährlich einen - für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen, setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest und beschliesst das Jahresprogramm. Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Art. 6 Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern. Er verteilt selbst die Ämter und ist für die Leitung und Durchführung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden im „Organisationsreglement“ geregelt. Er ist zuständig für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Art. 7 Der Verein wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten, der auch rechtsverbindlich zeichnet. Ebenfalls der Kassier zeichnet in Finanzangelegenheiten rechtsverbindlich.

Art. 8 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Mittel

Art. 9 Die Mittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Kapitalerträge. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und alleine das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 50. -.

V. Mitglieder- Austritt und Auflösung des Vereins

Art. 10 Ein Mitgliederaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt jedoch grundsätzlich geschuldet.

Art. 11 Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Langnau treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Langnau zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Stand März 2021